

rechtlicher Ansprüche (§§ 139, 151, 153): 1) die commandirenden Generale, 2) der Feldzeugmeister, 3) der Inspecteur der Verkehrstruppen, 4) die Corps-Intendanturen, sowie die Intendantur der militärischen Institute; C. in der Verwaltung der Kaiserlichen Marine: a. für das Disciplinarverfahren (§§ 81, 85): 1) der Chef des Admiralstabs der Marine, 2) die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee, 3) der Inspecteur des Bildungswesens, 4) die Chefs von Flotten und Geschwadern, 5) der Inspecteur des Torpedowesens, 6) der Inspecteur der Marineartillerie, 7) der Marinebepot-Inspecteur, 8) die Oberverwaltungsdirectoren, 9) der Director der Marineschule, 10) der Director der deutschen Seewarte, 11) die Intendanturen der Marinestationen der Ost- und der Nordsee und die Marine-Intendanten, 12) die Vorstände der Sanitätsämter, 13) der Vorstand der Schiffs-Prüfungskommission, 14) der Gouverneur von Rantshou; b. für das Verfahren bei Delicten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 139, 151, 153): 1) die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee, 2) die Oberverwaltungsdirectoren, 3) die Intendanturen der Marinestationen der Ostsee und Nordsee, 4) der Gouverneur von Rantshou; D. in der Reichs-Justizverwaltung: 1) der Präsident des Reichsgerichts, 2) der Ober-Reichsanwalt; E. in der Post- und Telegraphenverwaltung: a. im Allgemeinen: 1) die Ober-Postdirectionen, 2) die Directionen der Reichsbruderei; b. für das Disciplinarverfahren: 1) der Vorsteher des Post-Zeitungsamts und der Vorsteher der Postbehörden 2) in Constantinopel, 3) für Deutsch-Ostafrika, 4) für Deutsch-Südwestafrika; F. in der Verwaltung der Reichseisenbahnen: die General-Direction der Eisenbahnen in Cassel-Köthringen.

Im Sinne des Reichsbeamtengesetzes besteht eine fernere Unterscheidung zwischen vorgeordneten und unmittelbar vorgeordneten Behörden (§§ 7, 12, 33, 62). Vorgesetzte Dienstbehörden sind: A. die unter I. aufgeführten Behörden, B. die unter II. A. aufgeführten; C. in der Verwaltung des Reichsheeres: a. die unter II. B. a. aufgeführten und 16 andere Behörden (Reit-Institut, Zahlämter u. s. w.), b. für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten: 1) die commandirenden Generale, 2) der Chef der Generalstabs der Armee, 3) der Präses des Ingenieur-Comittees, 4) der Inspecteur der Verkehrstruppen, 5) die Festungs-Inspecteure, 6) die Artillerie-Depotdirectoren, 7) der Inspecteur der Telegraphentruppen, 8) die Waffenabtheilung des württembergischen Kriegsministeriums; D. in der Verwaltung der Kaiserlichen Marine: die unter II. C., E. in der Reichs-Justizverwaltung: die unter II. D. aufgeführten Behörden; F. in der Post- und Telegraphenverwaltung: die unter II. E. aufgeführten; und G. in der Verwaltung der Reichseisenbahnen: die General-Direction der Eisenbahnen in Cassel-Köthringen.

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte sind: A. in der Verwaltung des Reichsheeres: a. für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten der nächste Dienstvorgesetzte, b. für die übrigen Beamten: 1) der Vorsteher jeder Behörde, 2) jede Behörde, der eine andere unmittelbar untergeben ist; B. in der Verwaltung der Kaiserlichen Marine: a. für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten: die Commandeure (der Matrosen- und Wertheildivisionen, der Seebataillone u. s. w.), b. außerdem: 1) die Chefs von Flottillen und Divisionen, sowie die Chefs außerheimlicher Stationen, 2) die Commandanten S. M. Schiffe, 3) der Director der Marineschule u. s. w.; C. im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte: 1) der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten, 2) jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörden.

II. Weit wichtiger ist für die staatsrechtliche Betrachtung der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbehörden. Erstere sind solche, die vom Reiche eingesetzt und deren Mitglieder vom Reiche und Namens des Reiches ernannt sind. Mittelbare Reichsämter sind die von den Bundesstaaten eingesetzten, deren Mitglieder von einem Bundesstaate und in dessen Namen ernannt sind. Zu letzteren gehören die preussischen, sächsischen und württembergischen Kriegs-